

# RS OGH 1991/9/18 3Ob540/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

## Norm

EheG §66

## Rechtssatz

Die Betreuungspflicht einer Mutter gegenüber ihrem Kind findet dort ihre Grenze, wo das Kind für die über das gewöhnliche Maß hinausgehende Betreuungsbedürfnisse eine öffentlich - rechtliche Zuwendung erhält, die es erlauben würde, wenigstens für gewisse Zeiträume gegen Entgelt eine dritte Pflegeperson zu beschäftigen. Wenn dann statt dieser dritten Person die Mutter selbst die Mehrleistungen erbringt, soll das Entgelt ihr zustehen. Dann aber stellt es ein im Sinne des § 66 EheG anzurechnendes Eigeneinkommen der Mutter dar.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 540/91  
Entscheidungstext OGH 18.09.1991 3 Ob 540/91  
Veröff: EvBl 1992/27 S 127 = RZ 1992/25 S 70

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0057408

## Dokumentnummer

JJR\_19910918\_OGH0002\_0030OB00540\_9100000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)